

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction und Verlag von E. A. Wrellmann.

N 34.

Freitag, den 27. April

1866.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“, erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierthalbjährlich 7½ Rgr. — Poststellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie von allen unsern Posten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annreisen sind ferne bewollmächtigt Haasenstein und Vogler in Hamburg-Altona und Frankfurt a. M., H. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann Herr Carl Friedrich Schuetter in Riesa die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München niedergelegt hat, und an dessen Stelle am heutigen Tage

der Posamentirer Herr Carl Friedrich Werner in Riesa auf Ansuchen als Agent der gedachten Versicherungs-Gesellschaft verpflichtet und bestätigt worden ist, so wird solches in Gemäßheit S. 13 der Ausführungs-Verordnung zum VI. Abschnitte des das Immobiliar-Brand-Versicherungswesen betreffenden Gesetzes vom 20. October 1862 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Riesa, am 23. April 1866.

Königliches Gerichtsamt.
Librig.

Schlp.

Tagesgeschichte.

Riesa. Zu den Dresdner Nachrichten lassen wir dieser Lage, daß zwei preußische Offiziere des 54. Linieninfanterieregiments sich hier aufgehalten hätten, um die Gegend zu recognosciren. Allerdings haben sich zwei Offiziere dieses Regiments 1½ Tag hier aufgehalten, haben sich wohl auch die Stadt, die Bahnhöfe, die Elbbrücke angesehen, daß aber der angegebene Grund nicht der richtige sein konnte, leugnte hier sofort jedem Denkenden ein. Unsre Gegend ist hinlänglich an der Grenze bekannt; um zu recognosciren, schickt man nicht Leute in Uniform hierher und nicht Leute eines Regiments, das in Westpreußen oder Pommern steht. Sie sind, wie wir aus glaubwürdiger Quelle vernnehmen, aus einem reinen Privatgrunde hier gewesen.

Riesa, den 23. April. Heute Nachmittag gegen 4 Uhr letzte die Feuerflocke die Bewohner der Stadt in Schrecken. Alles eilte die Straßen entlang, um zu sehen, wo das Feuer sei, bis sich sehr bald herausstellte, daß dasselbe auf dem Lande und zwar in Ganzig sei. Es sind 12 Güter und 2 Häuser niedergebrannt. Außerdem sollen noch Pferde, Rindvieh und Schweine verbrannt sein. Hier ging allgemein das Gerücht, daß ein Dienstjunge das Feuer angelegt hätte. Inwieweit dies sich bestätigt, und wenn dies der Fall, aus welchem Grunde er dies gethan hat, ist nichts bekannt geworden.

Dresden, 22. April. (B. N.) Ende dieses Monats tritt in Dresden die ordentliche General-Conferenz des Zollvereins zusammen. Das königl. Ministerium hat aus diesem Grunde mittelst Verordnung vom 21. Jan. d. J. die Handels- und Gewerbebam-

mern aufgefordert, ihre desfallsigen Wünsche zu erkennen zu geben. Die Dresdner Handels- und Gewerbe-Kammer nimmt in ihrem sieben erschienenen Bericht Anlaß, diejenigen fundamentalen Bestimmungen der Verfassung des Zollvereins als verderbt und deren Beseitigung als dringlich zu bezeichnen, kraft welcher die dissentirende Stimme (liberum veto) eines einzigen Staates die Erneuerung der Verträge, die Einführung und Durchführung allgemein nützlicher Reformen verhindern und den gewonnenen Vorsprung wieder aufs Spiel setzen kann. In Bezug auf den Tarif wird erwähnt, daß von Seiten der Kammer jede weitere Erhöhung mit Freuden begrüßt werden würde, während man sich principiell von vornherein gegen jede etwaige Erhöhung im Sinne des Schutzollsystems ausspricht. Werner wird hinsichtlich der Zollbehandlung und Zollstrafgesetzgebung beantragt, daß wegen der Export-Bonification auf Spiritus die Abschaffung der in das Ausland versendeten, unter Zollverhältnis gehenden Waaren am Absendungsorte und nicht erst am Orte des Grenzgangs erfolgen möge. Schließlich werden dann im Bericht noch folgende Wünsche ausgesprochen: 1) Wegfall der ganz unnötigen Formalität des alljährlich zu stellenden und nicht einmal von dem Hauptsteueramte zu bewilligenden, sondern jedesmal erst an das Finanzministerium einzureichenden Gesuches um Genehmigung zum Ueberseiden (Tag- und Nachtbrauen). 2) Erlaubniß zum Einmaischen in Abwesenheit des Steuerbeamten, für den Fall, daß derselbe nach rechtzeitiger Declaration nicht zur rechten Zeit anwesend ist. 3) Wegfall der ganz zwecklosen Vorschrift, daß der Aufsichtsbeamte auch noch zum Bierzuge sich wieder einzufinden soll.